

II-273 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

4. 3. 1964

89/J

A n f r a g e

der Abgeordneten P ö l z , Franz P i c h l e r und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend Vorwurf der Steuerhinterziehung durch Finanzbehörden.

---.-

Der in Amstetten wohnhafte Kleinlandwirt Karl Huber hat bis zum Jahre 1959 im Überschwemmungsgebiet der Donau eine Kleinlandwirtschaft geführt. Durch mehrere Donauhochwässer wurde der Genannte immer wieder auf das schwerste geschädigt. Als ein Hochwasser im Jahre 1959 wieder die Arbeit eines ganzen Jahres zerstörte, hat sich das Ehepaar Gruber entschlossen, die Kleinlandwirtschaft endgültig zu verkaufen und um den ohnehin sehr geringen Erlös eine Kleinlandwirtschaft in Amstetten zu kaufen. Nach sehr langwierigen Verkaufsgesprächen mußte Herr Huber erkennen, daß seine verfügbaren Mittel für die geforderte Kaufsumme nicht ausreichen, und es wurde daher vereinbart, ein Feld vom Verkauf auszuschließen. Das Finanzamt für Gebühren vermutete eine Steuerhinterziehung und beehrte eine Nachzahlung von 3000 S.

Herr Huber kämpfte dagegen in allen Instanzen an und erhielt schließlich beim Verwaltungsgerichtshof recht. Die Zahlung der vom Finanzamt begehrten 3000 S ist daher für Huber als obsiegende Partei gegenstandslos, statt dessen sind aber nun Anwaltskosten von nahezu 6000 S erwachsen, die ihn buchstäblich in seiner Existenz bedrohen.

Den unterzeichneten Abgeordneten ist bekannt, daß nach der derzeitigen Rechtslage auch die beim Verwaltungsgerichtshof obsiegende Partei ihre eigenen Kosten zu tragen hat und daß derzeit eine Novellierung dieser Bestimmungen im Verfassungsausschuß verhandelt wird.

Abgesehen davon richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehenden

A n f r a g e n :

- 1) Sehen Sie eine Möglichkeit, das Unrecht und vor allem den Vermögensnachteil, der Herrn Huber von den Finanzbehörden zugefügt wurde, wieder gutzumachen?
- 2) Sind Sie bereit, dafür zu sorgen, daß in Hinkunft Strafvorschreibungen wegen Steuerhinterziehung erst dann verfügt werden, wenn der Tatbestand einwandfrei erwiesen ist, um zu vermeiden, daß durch leichtfertig erhobene Beschuldigungen rechtskunkundigen und praktisch vermögenslosen Staatsbürgern ungerechter Weise Vermögensnachteile zugefügt werden?